

Konsultationsbeitrag

Nr.	Tenorziffer/§/etc. (Pflichtfeld)	!	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
3	1	-	Ankündigung einer Redispatch-Maßnahme durch einen Netzbetreiber; kein Redispatch-Abruf im Sinne der BilAReM liegt vor, wenn ein Netzbetreiber lediglich Limitierungen in der Fahrweise setzt, ohne in die geplante Fahrweise einzugreifen. Ein Redispatch-Abruf liegt vor, wenn ein Netzbetreiber eine Anpassung der Wirkleistung anfordert oder eine Begrenzung der Wirkleistung vorgibt, auch wenn damit ursprünglich keine Änderung der Fahrweise verbunden ist.	Wir lehnen die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen „Redispatch-Abruf“ und „Limitierungen“ ab Die vorgesehene Abgrenzung zwischen "Redispatch-Abruf" und "Limitierungen in der Fahrweise" ist problematisch und birgt das Risiko einer unsachgerechten Behandlung bestimmter Anlagen. Limitierungen in der Fahrweise – wie etwa betriebliche Einschränkungen oder Marktzugangsbegrenzungen – mindern die Möglichkeiten zur Marktoptimierung und führen zu Opportunitätskosten für die Anlagenbetreiber. Solche Limitierungen müssen klar definiert und auf vertraglichen Vereinbarungen oder Netzzugangsbedingungen basieren, um Transparenz und Fairness zu gewährleisten. Wir äußern erhebliche Bedenken hinsichtlich der Gefahr einer unsachgerechten Behandlung von Anlagen, die zum Ausbleiben des bilanziellen und finanziellen Ausgleichs führen könnten. Die vorgeschlagene Definition schafft rechtliche und finanzielle Risiken, insbesondere in Bezug auf die Frage, ob und wie ein Aufwendungsersatz bei solchen Limitierungen greift. Um Unklarheiten zu vermeiden und eine gleichberechtigte Behandlung sicherzustellen, empfehlen wir, diese Definition zu streichen oder grundlegend zu überarbeiten, sodass objektive Kriterien für entschädigungsfähige Redispatch-Maßnahmen geschaffen werden.
1	2.1.1	-		Wir unterstützen die schrittweise Überführung in das Planwertmodell. Die geplante Überführung aller Redispatch-relevanten Anlagen in das Planwertmodell bis Ende 2031 – inklusive der Übernahme des bilanziellen Ausgleichs durch die Netzbetreiber – ist ein wichtiger Schritt zur Schaffung von Rechtssicherheit und zur Verbesserung der Netzsicherheit. Klare Regelungen für die Übergangsphase sind dabei unerlässlich, um einen reibungslosen Übergang vom aktuellen System zu gewährleisten.
2	2.2	-	Bei TR, für die kein bilanzieller Ausgleich im Planwertmodell erfolgt, werden Redispatch-Maßnahmen bis zum 31.12.2031 nicht durch den Netzbetreiber bilanziell ausgeglichen (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Der gezielte bilanzielle Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen durch den Verteilnetzbetreiber findet bis zum 31. Dezember 2031 nach Maßgabe einer Festlegung der Bundesnetzagentur Anwendung. Bis dahin hat der Verteilnetzbetreiber als Bestandteil des finanziellen Ausgleichs einen angemessenen Aufwendungsersatz für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch den BKV zu zahlen (vgl. §14 Abs. 1).	Wir bitten um weitere Klarstellungen zum finanziellen Ausgleich und fordern die Bundesnetzagentur auf, die Kostenerstattung für Bilanzkreisverantwortliche (BKV) zu regeln. Wir begrüßen zwar die verfahrensrechtlichen Klarstellungen zum bilanziellen und finanziellen Ausgleich im Planwertmodell (Abschnitt 2.1), sehen jedoch mit Sorge, dass die Ausführungen zum Prognosemodell (Abschnitt 2.2) unzureichend bleiben. Der aktuelle BilAReM-Entwurf verweist lediglich darauf, dass die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §14 Abs. 1b EnWG nicht Gegenstand dieser Festlegung ist – dies schafft erhebliche Unsicherheit für BKV und Anlagenbetreiber. Nach §14 Abs. 1 des kürzlich geänderten EnWG findet der gezielte bilanzielle Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen durch die Verteilnetzbetreiber bis zum 31. Dezember 2031 nur nach Maßgabe einer Festlegung der BNetzA Anwendung. Bis dahin hat der Verteilnetzbetreiber als Bestandteil des finanziellen Ausgleichs an den Anlagenbetreiber einen angemessenen Aufwendungsersatz für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch den BKV zu zahlen. Die Mitteilung Nr. 12 der BNetzA vom 23. Dezember 2025 bestätigt zwar, dass die Mischpreis-Methodik bis zur Einführung detaillierter Regelungen akzeptiert wird, doch der aktuelle BilAReM-Entwurf geht darauf nicht weiter ein. Wir fordern die BNetzA dringend auf, den Rahmen des Aufwendungsersatzes für BKV, die im Auftrag der Netzbetreiber handeln, klar zu regeln. Neben den Beschaffungskosten für Ausfallarbeit entstehen demnach zusätzliche Kosten, die verursachergerecht zu erstatten sind. Dazu zählen u.a. (i) die Übernahme von Handelsrisiken durch die BKV bei der Steuerung von Redispatch-Maßnahmen; (ii) Administrative Aufgaben wie Abrechnung und Clearing; (iii) IT- und Datenprozesskosten für Echtzeit-Monitoring und Reporting. Diese Kosten müssen angemessen im BilAReM verankert werden. Ohne klare Vorgaben tragen BKV weiterhin ungedeckte finanzielle Belastungen.

4	4	-		Wir unterstützen standardisierte Datenflüsse. Wir begrüßen die Bemühungen der BNetzA, die Datenflüsse zwischen ÜNB, VNB und BKV zu standardisieren, einschließlich der verbindlichen Nutzung einheitlicher Identifikatoren für technische Ressourcen. Eine eindeutige Identifikation der Anlagen ist entscheidend, um Fehler bei der Abrechnung zu vermeiden. Wir regen zudem an, relevante Daten zur TR/SR-Zuordnung öffentlich zugänglich zu machen, sodass Anlagenbetreiber ihre Daten aus dem Register auslesen und Direktvermarktern die korrekten Informationen zur EIV/BTR-Zuordnung bereitstellen können. Dies würde Fehler bei der EIV/BTR-Zuordnung verringern und Korrekturen ermöglichen, etwa bei fehlerhaften Angaben zum Abrechnungsmodell.
5	4	-	Streichung der Einführung der neuen Echtzeitdaten	Wir äußern Bedenken hinsichtlich der neuen Echtzeit-Datenanforderungen für Speicheranlagen, insbesondere dem 60-Sekunden-Update-Intervall (Abschnitt 4.4.1). Diese Anforderung könnte für bestimmte Technologien übermäßig belastend und unpraktikabel sein, zumal bisher keine Redispatch-Prozesse für Batteriespeicher dokumentiert wurden. Die Einführung solcher Datenanforderungen ohne vorherige Klärung der zugrundeliegenden Prozesse birgt das Risiko betrieblicher Beeinträchtigungen und unnötiger Kosten. Wir empfehlen der BNetzA, zunächst einen Konsens über gemeinsame Redispatch-Prozesse für Speicheranlagen zu erzielen, bevor die Datenanforderungen finalisiert werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Verpflichtungen umsetzbar, verhältnismäßig und technisch machbar sind.
6	6	-		Wir unterstützen Skalierbarkeit und Automatisierung, fordern jedoch Harmonisierung und klare Umsetzungsfristen. Wir unterstützen ausdrücklich den Fokus der BNetzA auf Massengeschäftstauglichkeit und fordern die Netzbetreiber auf, standardisierte, transparente und automatisierte Kommunikations- und Abrechnungsprozesse zu entwickeln. Derzeit werden Erstattungsanforderungen häufig ohne ausreichende Begründung abgelehnt, und der Datenaustausch erfolgt manuell über fehleranfällige Dateiformate und Schnittstellen (z.B. manuelles Hoch- und Herunterladen von Excel- oder PDF-Dateien). Dies führt zu erheblichem Mehraufwand und betrieblichen Ineffizienzen. Zur Verbesserung schlagen wir vor: (i) Standardisierte Abrechnungsformate mit klaren Rückmeldungen zu Ablehnungsgründen zu erarbeiten; (ii) Manuelle Dateiübertragungen durch vollautomatisierte Schnittstellen zwischen Netzbetreibern, Anlagenbetreibern und BKV – etwa API-basierte Lösungen – abzulösen; (iii) Eine verpflichtende Dokumentation und Veröffentlichung der Abrechnungsprozesse einzuführen, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit sicherzustellen. Darüber hinaus fordern wir die BNetzA auf, massengeschäftstaugliche und automatisierte Kommunikationsprozesse zügig für alle Anlagen zu harmonisieren – unabhängig davon, ob sie dem Planwertmodell, dem Prognosemodell oder den von der BiAREM-Datenaustauschpflicht nach Art. 40 Abs. 7 der EU-Verordnung 2017/1485 (SOGL) ausgenommenen Anlagen zuzuordnen sind. Andernfalls droht eine Zersplitterung der Prozessstandards und eine uneinheitliche Behandlung der Marktteilnehmer. Schließlich äußern wir Bedenken hinsichtlich fehlender Fristen für die Umsetzung neuer Prozesse. Einige Anforderungen sollen unmittelbar mit Inkrafttreten gelten, während andere innerhalb von sechs Monaten oder später definiert werden sollen (vgl. Anlage 1) – dies birgt das Risiko betrieblicher Verwerfungen. Wir fordern die BNetzA auf, einen klaren Zeitplan mit konkreten Umsetzungsfristen vorzulegen, um den Marktteilnehmern eine angemessene Vorbereitung zu ermöglichen.

7	6.3.1	-	Die Abrufprozesse im Prognosemodell sehen vor, dass in der Regel spätestens 30 Minuten 60 Minuten vor Beginn der Gültigkeit eines Redispatch-Abrufs die Information nach § 13a Abs. 1a Satz 4 (i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 1c Satz 1) EnWG dem LF zugeht. Zusätzliche Aufwände, die durch Aktualisierungen entstehen, die weniger als 30 Minuten vor Beginn der Redispatchmaßnahme erfolgen, sind dem BKV zu erstatten.	Hinsichtlich der Vorlaufzeiten für Redispatch-Abrufe empfehlen wir dringend, die vorgeschlagenen 30 Minuten auf 60 Minuten zu verlängern. Eine Vorlaufzeit von 30 Minuten ist für BKV unzureichend, um die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen – insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Handel eine halbe Stunde vor Lieferung nur eingeschränkte Liquidität bietet und die Bearbeitungszeiten für EIV und BKV oft unterschätzt werden. Sollte die 30-Minuten-Frist beibehalten werden, regen wir dringend an, die Anwendung der ID-AEP-Mischpreisformel anzupassen, um den Wert der Ausfallarbeit besser widerzuspiegeln. Je kürzer die Vorlaufzeit, desto stärker sollte sich der Aufwendungsersatz am tatsächlichen Ausgleichsenergiepreis (AEP) orientieren, um die erschwerte Beschaffung auf dem Intraday-Markt angemessen abzubilden. Aktualisierungen, die weniger als 30 Minuten vor Beginn der Redispatchmaßnahme oder gar Ex-Post stattfinden, sind dem BKV auf Basis des AEP zu erstatten.
8	6.5	-		Wir fordern die Einführung von Qualitätsanreizen für Redispatch-Informationen der Netzbetreiber. Aktuell erschwert die mangelnde Qualität oder das Fehlen von Redispatch-Abrufsdaten die Abrechnungsprozesse und führt zu Intransparenz. Netzbetreiber müssen genaue, vollständige und zeitnahe Redispatch-Informationen bereitstellen, idealerweise Ex-Ante (sofern möglich) oder zumindest Ex-Post. Zur Verbesserung der Datenqualität empfehlen wir der BNetzA, Kennzahlen zur Bewertung der Redispatch-Informationsqualität einzuführen, darunter: - Fristgerechte Bereitstellung der Informationen. - Aktualisierungsfrequenz. - Genauigkeit der abgerufenen Mengen. Diese Kennzahlen sollten mit Anreizen oder Pönalen verknüpft werden, um die Informationsqualität zu sichern und die Transparenz im Redispatch-Prozess zu erhöhen. Ohne solche Maßnahmen werden Abrechnungsstreitigkeiten anhalten und das Vertrauen in das System untergraben.
9		!		